



WWW.KLEINPOEHLARN.AT

MARKTGEMEINDE
KLEIN-PÖCHLARN
Artstettner Straße 7, A-3660 Klein-Pöchlarn
Tel. +43/7413/8300, Kanzlei DW 10, Bürgermeister DW 11, Kassa DW 13,
DVR-Nr. 0387061 Fax: 8300-20, e-mail: gemeindeamt@klein-poechlarn.gv.at

Klein-Pöchlarn, 28. April 2020

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn vom 28. April 2020 über die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher.

Auf Grund der §18 des NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetzes 1997, LGBl. 0032, wird verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung der (des) Vizebürgermeisters(in) beträgt 30 % des Bezuges der (des) Bürgermeisters(in).

§ 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Stadtrates) mit Ausnahme der (des) Vizebürgermeisters(in) gebührt eine monatliche Entschädigung von 8 % des Bezuges der (des) Bürgermeisters (in).

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeinderates – sofern sie keinen Anspruch auf Entschädigung gemäß § 1 bis 2 haben – gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3 % des Bezuges der (des) Bürgermeisters(in).



Gemeindeparterschaft mit:
Comune di Monsano, Provincia di Ancona, Italia



§ 4

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt – sofern sie keinen Anspruch gemäß § 1 und 2 haben - zusätzlich zur Entschädigung gemäß § 3 eine monatliche Entschädigung von 1,5 % des Bezuges der (des) Bürgermeisters(in).

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteherinnen vom 30. März 2009 außer Kraft.

Angeschlagen am: 29. April 2020

Abgenommen am: _____

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Ing. Johannes Weiß

